

*Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)
erlässt im Benehmen mit der Bischofskonferenz der VELKD nachfolgenden*

B e s c h l u s s

zur

Vereinbarung

**zwischen der VELKD und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
zur gegenseitigen Zulassung zum Patenamnt und
zur gegenseitigen Anerkennung von Firmung/Konfirmation**

vom 7. November 2015

I.

Alt-Katholiken und Lutheraner sind dankbar für ihre langen und intensiven ökumenischen Kontakte. Seit 1985 besteht die „Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie“ zwischen dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der damaligen Arnoldshainer Konferenz und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, die Frucht von alt-katholischen/lutherischen Lehrgesprächen war. Im Jahr 2007 waren dann die alt-katholische und die evangelischen Kirchen Mitunterzeichner der Magdeburger Taufklärung.

Im Jahr 2010 legte die bilaterale Gesprächskommission der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland einen Bericht unter dem Titel „Überlegungen zur Realisierung weiterer Schritte auf dem Weg zur sichtbaren Kirchengemeinschaft“ vor. Gemäß diesem zentralen Motiv des Berichts wurde die Dialogkommission von den kirchenleitenden Gremien der beiden Kirchen beauftragt, weitere konkrete Schritte auf dem Weg zur vollen Kirchengemeinschaft vorzuschlagen.

Mit dem Text einer „Vereinbarung zur gegenseitigen Zulassung zum Patenamnt und zur gegenseitigen Anerkennung von Firmung/Konfirmation“ hat die Kommission im November 2014 einen solchen weiteren Schritt auf dem Weg zur sichtbaren Kirchengemeinschaft vorgelegt in der Hoffnung, dass dieser Text von der VELKD und der Alt-Katholischen Kirche in Deutschland offiziell und verbindlich rezipiert werde und auch die übrigen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in diesen Rezeptionsprozess eingebunden werden.

Die Generalsynode dankt der Gesprächskommission zwischen dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Erarbeitung des Vereinbarungstextes.

II.

Nachdem die Kirchenleitung der VELKD auf Empfehlung des Ökumenischen Studienausschusses den Text der Vereinbarung positiv aufgenommen hat, beschließt die Generalsynode:

1. Die Generalsynode stimmt der „Vereinbarung zur gegenseitigen Zulassung zum Patenamnt und zur gegenseitigen Anerkennung von Firmung/Konfirmation“ zu.

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen ist es auf Grund des gemeinsamen Verständnisses des Sakraments der Taufe selbstverständlich, dass getaufte Mitglieder einer der Kirchen in der jeweils anderen Kirche als Taufpaten zugelassen sind.

Wer von einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland oder vom Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland zu einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wechselt und gefirmt/konfirmiert ist, wird nicht erneut konfirmiert/gefirmt.

2. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung und die Bischofskonferenz, die Vereinbarung als Richtlinie gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung der VELKD mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen in Kraft zu setzen.

Bremen, den 7. November 2015

Der Präsident der Generalsynode
gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Hartmann

Der Wortlaut der Vereinbarung ist:

Vereinbarung
zur gegenseitigen Zulassung zum Patenamnt und
zur gegenseitigen Anerkennung von Firmung/Konfirmation

vorgelegt von der bilateralen Gesprächskommission
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)
und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
am 25. November 2014

Taufe

Die gegenseitige Anerkennung der Taufe war zwischen der alt-katholischen und den evangelischen Kirchen nie strittig. Mit neun weiteren Kirchen in Deutschland haben beide daher im April 2007 die Magdeburger Erklärung zur wechselseitigen Anerkennung der Taufe unterzeichnet.

Alt-Katholiken und Lutheraner sagen gemeinsam, dass in der Taufe den Taufkandidaten der Heilige Geist, Vergebung und neues Leben geschenkt wird. Gott wendet sich dem Menschen in der Taufe voll und ganz zu. Wer getauft ist, ist im Vollsinn Christ und Glied der einen Kirche Jesu Christi.

Da für Alt-Katholiken und Lutheraner die Taufe das beide Kirchen verbindende Band der Christusgemeinschaft ist, gilt:

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen ist es auf Grund des gemeinsamen Verständnisses des Sakraments der Taufe selbstverständlich, dass getaufte Mitglieder einer der Kirchen in der jeweils anderen Kirche als Taufpaten zugelassen sind.

Firmung/Konfirmation

Seit dem frühen Mittelalter wurde die Taufe in aller Regel Kindern bzw. Säuglingen gespendet; die Stellung und die Aufgabe der Elementarunterweisung (Katechese) verschoben sich also erheblich. Entsprechend verselbständigte sich mit der confirmatio/Firmung ein Bestandteil des reichen altkirchlichen Taufrituals: Kindern/Jugendlichen an der Schwelle des Erwachsenenalters wurde vom Bischof unter Salbung und Handauflegung der Segen zugesprochen. Damit wurden sie vollberechtigte bzw. -verpflichtete Gläubige. Seit deren Fixierung zählt die confirmatio zu den Sieben Sakramenten.

Die durch die Reformation gegangenen Kirchen sprechen seit ihren Anfängen von der confirmatio/Firmung nicht als Sakrament. Nichtsdestotrotz haben sie allmählich ganz unterschiedliche der confirmatio/Firmung funktional äquivalente Handlungsweisen ausgebildet: Am Ende einer auf die Taufe bezogenen Glaubensunterweisung werden die jungen Menschen, vielerorts nach einer Prüfung, der Gemeinde im Rahmen eines Gottesdienstes als zum Abendmahl zugelassene, d. h. vollberechtigte Glieder vorgestellt und ihrer Fürbitte empfohlen; der Geistliche, der ihnen den Unterricht erteilt hat, erbittet für sie unter Handauflegung den Segen und spricht ihnen persönlich ein Schriftwort zu.

Lutheraner und Alt-Katholiken sehen in der Firmung/Konfirmation ein persönliches Bekenntnis der Getauften, eine lebensgeschichtlich bedeutsame Segenshandlung und eine Aktualisierung des gesamten Taufgeschehens als einer lebenslang gegenwärtigen

Wirklichkeit. Beide Kirchen sprechen davon, dass es ein geistliches Wachstum der Getauften gibt. „Beim Hineinwachsen in Christus im Gefolge der Taufe handelt es sich um eine lebenslange geistliche Entwicklung [...] dessen, der Christus bereits einverleibt, durch seinen Geist wiedergeboren ist. So ist die Taufe nicht nur Ausgangspunkt für den lebenslangen Weg des Christen, sondern lebenslang gegenwärtige Wirklichkeit, mit vorwärtsweisendem Charakter“ (Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses der VELKD und des DNK/LWB zum Dokument ‚Lehrverurteilungen - kirchentrennend?‘, Texte aus der VELKD 42/1991, 74).

Beide Kirchen stimmen darin überein, dass die Taufe ein unüberbietbares, nicht ergänzbares, das ganze Leben des Christen bestimmendes Gnadenmittel ist und dass gerade deshalb die besondere Notwendigkeit besteht, die als Säuglinge getauften Christen zu persönlicher Aneignung dieses Sakramentes zu führen. So verstehen beide Kirchen die Firmung und die Konfirmation im Rahmen des nachgeholteten Katechumenats als persönliches Bekenntnis zur Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi.

In der Firmung/Konfirmation wird dem einzelnen Christen der besondere Beistand des ihm schon in der Taufe geschenkten Heiligen Geistes für seine Sendung zum Zeugnis und Dienst zugesprochen. In der Konfirmation/Firmung stärkt der dreieinige Gott den Glauben der getauften Christen, die diesen Glauben öffentlich bekennen. In der evangelischen Kirche wird daraufhin – wo dies nicht schon früher geschehen ist – die Zulassung zum Abendmahl ausgesprochen.

Konfirmation und Firmung sind einmalig. Die Einmaligkeit der Handlung bringt die ewige und unwiderrufliche Treue Gottes zum Ausdruck. Sie schließt andere Formen der Aktualisierung der Taufe nicht aus.

In beiden Kirchen ist die Handauflegung der entscheidende Ritus, mit dem der Segen verbunden ist. In der alt-katholischen Kirche tritt dazu die Chrisamsalbung, die wie die Handauflegung ein altes christliches Symbol für die Mitteilung des Heiligen Geistes ist.

In der evangelisch-lutherischen Kirche gehört die Konfirmation in den Auftrag des Gemeindepfarrers. Nach der Ordnung der alt-katholischen Kirche spendet der Bischof die Firmung. Diese Tradition soll zum Ausdruck bringen: Der nunmehr mündige Christ, der durch die Firmung in die Mitverantwortung für die Kirche berufen und dafür gestärkt wird, soll in der persönlichen Begegnung mit dem Bischof seine

Zugehörigkeit zur gesamten Kirche erkennen und wahrnehmen. Jedoch kann auch in der alt-katholischen Kirche der Pfarrer im Auftrag des Bischofs die Firmung spenden.

Unbeschadet der hier angedeuteten Differenzen erkennen die Gliedkirchen der VELKD und die Alt-Katholische Kirche Deutschlands wie die Taufe so auch die bei ihnen jeweils spendete Firmung und Konfirmation an, und das heißt:

Wer von einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland oder vom Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland zu einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wechselt und gefirmt/konfirmiert ist, wird nicht erneut konfirmiert/gefirmt.